



AfD Fraktion KT MSN, Dresdner Str. 10, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen
Herrn Landrat Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen
Geschäftsstelle Flöha
Dresdner Str. 10
09557 Flöha

Romy Penz
Fraktionsvorsitzende
mail: romy-penz@afd-mittelsachsen.de

Flöha, den 08.11.2019

**Anfrage 009
Kulturdenkmäler**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Antworten auf folgende Fragen:

1. Wie viele Meldungen zur Eintragung von Kulturdenkmälern nach §10 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind seit 2008 beim Landratsamt Mittelsachsen eingegangen? (Bitte je Jahr und Kommune aufschlüsseln.)
2. Bei wie vielen der Meldungen erfolgte dies durch die jeweilige Kommune und in welchen Fällen waren die Eigentümer bereits durch die Kommunen vorab informiert? (Bitte je Jahr und Kommune zuordnen.)
3. Bei wie vielen der Meldungen erfolgte dies durch die jeweiligen Eigentümer? (Bitte je Jahr und Kommune zuordnen.)
4. Wie viele und welche Eintragungen von Kulturdenkmälern wurden seit 2008 durch das Landratsamt Mittelsachsen selbst initiiert? (Bitte je Jahr und Kommune auflisten.)
5. Bei wie vielen der Fälle erfolgte eine Eintragung als Kulturdenkmal? (Bitte je Kommune Anmeldejahr sowie Initiator der Eintragung angeben.)
6. Welche Wohngebäude wurden 2019 als Kulturdenkmäler eingetragen? (Bitte je Kommune mit Datum des Schreibens des Landratsamtes auflisten.)
7. Gilt die Eintragung als Kulturdenkmal rückwirkend? Wenn ja, wie weit rückwirkend?
8. Wenn Frage 7 mit ja beantwortet wurde: Was ist mit baulichen Veränderungen (bspw. Fenster) an Wohngebäuden, welche plötzlich ein Kulturdenkmal geworden sind?
9. Müssen bauliche Veränderungen an Wohngebäuden, welche zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen noch kein Kulturdenkmal waren, deren Veränderung aber nicht dem Stil des Kulturdenkmals entsprechend, zurückgebaut werden? Wenn ja, in welchem Umfang übernehmen hier die Kommunen, der Landkreis Mittelsachsen oder der Freistaat Sachsen die Unkosten und wer beurteilt vorgenommene Baumaßnahmen? (Bitte detailliert auflisten.)

10. Können Eigentümer von Wohneigentum für bereits erworbene Baumaterialien, welche aufgrund der Eintragung des Objektes als Kulturdenkmal nun nicht mehr verwendet werden können, die entstandenen Unkosten erstattet bekommen, wenn die Eintragung nicht durch die Wohneigentümer initiiert wurde? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und durch wen?

Ich bedanke mich für die Bemühungen und

verbleibe mit freundlichen Grüßen



Romy Penz

Fraktionsvorsitzende